

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)

Vom 04.05.2026

Die Stadt Regens erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ehrungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und aus jeder Fraktion oder Gruppierung einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied,
- d) Kultur- und Tourismusausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder der vom Stadtrat bestimmte weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters in der Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO; § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regens). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied. bei seiner Verhinderung ein vom Stadtrat namentlich benanntes Ausschussmitglied und danach das älteste Mitglied dieses Ausschusses.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;

Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Für ihre Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 1 erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder pro Sitzung des Stadtrates oder eines nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) bestellten Ausschusses ein Sitzungsgeld von 30,00 €. ²Diese Entschädigung wird auch für jede aufgehobene Sitzung voll gewährt. ³Für eine unterbrochene und am darauffolgenden Tag fortgeführte Sitzung wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

⁴Die dem Rechnungsprüfungsausschuss angehörenden Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 10,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer. ⁵Für jede Sitzung, in der der Rechnungsprüfungsausschuss über die von ihm durchgeführte örtliche Rechnungsprüfung berät, wird abweichend von Satz 4 ein Sitzungsgeld von 30,00 € gezahlt; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁶Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse und in der Regel durch Überweisung nach jeweils zwei Monaten am Monatsende gezahlt.

(3) ¹Für ihre über den Sitzungsdienst hinausgehende Inanspruchnahme, insbesondere für den durch die Teilnahme an den Vollversammlungen des Stadtrats vorangehenden Sitzungen der Fraktionen bedingten Zeit- und Arbeitsaufwand, erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zusätzlich eine Pauschalentschädigung von 100,00 € pro Amtsjahr (01.05. bis 30.04.), die für das erste Amtsjahr bis spätestens 01.06.2020 und für die übrigen Amtsjahre jeweils im Voraus zu zahlen ist (Fraktionsgeld). ²Scheidet ein Mitglied aus dem Stadtrat aus, so verbleibt ihm für das Amtsjahr, in das dieses Ereignis fällt, die Entschädigung nach Satz 1. ³Der in den Stadtrat nachrückende Ersatzmann hat, wenn seine Wahlannahmeerklärung in die Zeit vor dem 01.11. eines Amtsjahres fällt, Anspruch auf die volle Entschädigung nach Satz 1; fällt dagegen seine Erklärung über die Annahme der Wahl in einen späteren Zeitraum des Amtsjahres, kann er nur die Hälfte der Entschädigung nach Satz 1 beanspruchen. ⁴Die nach Satz 3 zustehende Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach der Wahlannahmeerklärung zu zahlen.

(4) ¹Stadtrats- und Ausschussmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

⁵Die Pauschalentschädigungen nach den Sätzen 2 und 3 werden nur für Ersatzleistungen/Verdienstausschlag in der Zeit zwischen 08. 00 Uhr und 18. 00 Uhr gewährt.

⁶Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (5) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Bei Fahrten innerhalb des Stadtbereichs (Besichtigungsfahrten des Stadtrats und seiner Ausschüsse) haben die ehrenamtlichen Stadtrats- und Ausschussmitglieder Anspruch auf Gewährung einer Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 BayRKG.
- (6) Auf die Entschädigungen nach Abs. 2, 3 und 5 kann nicht verzichtet werden; der Anspruch darauf ist nicht übertragbar (Art. 20a Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO). Die Ansprüche auf Ersatzleistungen (Abs. 4) sind verzichtbar und übertragbar.
- (7) Die Ansprüche aus Abs. 2 bis 5 unterliegen dem Erlöschen durch Zeitablauf. Die Frist beträgt, soweit es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, drei Jahre (§§ 197, 196 BGB, Art. 71 AGBGB); diese Frist gilt auch für die Rückforderung von Überzahlungen.
- (8) Die Absätze 2, 4 - 7 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.
- (9) Die Stellvertreter des ersten Bürgermeisters (§ 5) erhalten, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Stadtrats- oder Ausschussmitglied tätig werden, nach Maßgabe der Abs. 2, 4 und 5 Sitzungsgeld, Verdienstausschlagentschädigung und Reisekostenvergütung. Sie haben auch Anspruch auf die Pauschalentschädigung (Abs. 3), zumal sie ausschließlich auf ihre Tätigkeit als Stadtratsmitglieder bezogen ist.

- (10) Für seine über den Sitzungsdienst hinausgehende Inanspruchnahme, insbesondere für den durch die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses bedingten Zeit- und Arbeitsaufwand, erhält der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zusätzlich eine Pauschalentschädigung von 50,00 € pro Amtsjahr (01.05. bis 30.04.), die für das erste Amtsjahr bis spätestens 01.06. und für die übrigen Amtsjahre jeweils im Voraus zu zahlen ist.

§ 4

Erster Bürgermeister

¹Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 GO) und hat Anspruch auf Besoldung (Art. 45 Abs. 1 KWBG; § 3 BBesG), die im BBesG und der BKomBesV geregelt ist. ³Seine Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach Art. 46 KWBG in Verb. mit der Anlage 2 zum KWBG. ⁴Sollte bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B zunächst die Erhöhung um einen Sockelbetrag vorgeschaltet sein, so gilt, dass sich die festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen und ggf. sonstige Entschädigungsfestsetzungen zunächst um diesen Sockelbetrag erhöhen und danach um die prozentuale Erhöhung. ⁵Sollte bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B neben der prozentualen Erhöhung ein Betrag vereinbart sein, um den die Erhöhung mindestens erfolgen soll, so gilt, dass sich die festgesetzten Dienstaufwandsentschädigungen und ggf. sonstigen Entschädigungsfestsetzungen nur um die prozentuale Erhöhung angehoben werden; die weiteren gesetzlichen Regelungen des KWBG bleiben unberührt.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- (1) ¹Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte ²Sie haben neben den für ihre Tätigkeit als Stadtratsmitglied zustehenden Entschädigungen und Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 2, 3, 4 und 5) Anspruch auf eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter (Art. 53 Abs. 4 KWBG) und erhalten zudem eine jährliche Sonderzahlung entsprechend Art. 55 KWBG.

³Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrats (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG und Art. 29, 30 Abs. 2 und 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO) festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem/der 2. und 3. Bürgermeister oder Bürgermeister ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG). ⁴Die Entschädigung, auf die weder ganz noch teilweise verzichtet werden kann (Art. 54 KWBG) und die an einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar teilnimmt (Art. 54 KWBG), wird monatlich im Voraus und bei ganzer oder teilweiser Verhinderung zwei Monate weitergezahlt (Art. 53 Abs. 5 Satz 1 KWBG). ⁵Über eine längere Zahlung der Entschädigung bei ganzer oder teilweiser Verhinderung und über ihre Höhe beschließt der Stadtrat im Einzelfall (Art. 53 Abs. 5 Satz 2 KWBG). § 4 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) ¹Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO; § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Regens) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (Art. 19 GO). ²Sie erhalten neben den ihnen für ihre Tätigkeit als Stadtratsmitglied zustehenden Entschädigungen und Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 2, 3, 4 und 5) für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 50,00 €, mit der auch die Auslagen für die in ihrer Eigenschaft als Bürgermeisterstellvertreter unternommenen Fahrten innerhalb des Stadtbereichs abgegolten sind. ³Bei auswärtiger Tätigkeit haben sie Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 Satz 1. § 3 Abs. 6 und 7 und § 6 Abs. 4 Sätze 3 und 6 gelten entsprechend.

§ 6

Stadtheimatspfleger; Bestellung, Rechtsstellung, Aufgaben und Entschädigung

(1) ¹Die Stadt bestellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Heimatpflege und des Heimatschutzes einen Stadtheimatspfleger. ²Die Amtszeit endet mit Ablauf der Amtsperiode des Stadtrates. ³Seine Bestellung und Abberufung aus wichtigem Grund (Art. 86 BayVwVfG) setzt einen Beschluss des Stadtrats voraus.

(2) ¹Zum Stadtheimatspfleger darf nur bestellt werden, wer nach Eignung und Befähigung den Anforderungen dieses Amtes voll entspricht. ²Die Bestellung erfolgt durch die Aushändigung einer Urkunde. ³Dem Stadtheimatspfleger ist ein Dienstausweis auszustellen.

(3) ¹Dem Stadtheimatspfleger obliegt die Aufgabe, als Berater und Helfer dazu beizutragen, dass die in der Vergangenheit geschaffenen Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer und volkskundlicher Bedeutung bewahrt und gepflegt und den vorhandenen Werten neue hinzugefügt werden. ²Das Arbeitsgebiet des Stadtheimatspflegers umfasst insbesondere

- ► die Beratung und Unterstützung der Denkmalschutzbehörden und des Landesamtes für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes (Art. 13 Abs. 1 DSchG),
- ► die Beratung im Planungs- und Bauwesen,
- ► die Pflege von Brauchtum, Trachten, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz und Mundart,
- ► die Betreuung von Heimatmuseen und privaten Sammlungen,
- ► die Erziehung zum Heimatgedanken und
- ► das Zusammenwirken mit Dienststellen, Organisationen, Gemeinschaften, Vereinen und Verbänden (z.B. kirchliche Stellen, Schulen, Archivpfleger, Kreis- und Bezirksheimatspfleger, Naturschutzbeauftragte, Bayerischer Landesverein für Heimatpflege, Verband für Flurnamenforschung in Bayern e. V., regionale Heimatverbände u.Ä.).

(4) ¹Der Stadtheimatspfleger übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus (Art. 19 GO). ²Er erhält hierfür eine monatliche, im Voraus zu zahlende Entschädigung, durch die auch die Barauslagen abgegolten sind. ³Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt und nimmt an einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar teil. ⁴Sollte bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A und B zunächst die Erhöhung um einen Sockelbetrag vorgeschaltet sein, bzw. sollte ein Mindestbetrag vereinbart sein, um den die Erhöhung mindestens erfolgen soll, so gilt, dass die Entschädigung nur mit den festgelegten Prozentsätzen erhöht wird. ⁵Bei Verhinderung des Stadtheimatspflegers durch Krankheit, Urlaub usw. wird die Entschädigung auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ⁶Ist er

länger verhindert, so kann der Stadtrat durch Beschluss die Entschädigung auch für eine über zwei Monate hinausgehende Zeit ganz oder teilweise gewähren.

⁷Der Stadtheimatspfleger hat, wenn er Angestellter oder Arbeiter ist, neben seiner Entschädigung Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Ausübung seines Ehrenamts entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls; die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt. ⁸Bei auswärtiger Tätigkeit, die von der Stadt schriftlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat er Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 3 Abs. 5 Satz 1. § 3 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020 außer Kraft.

Regen, 04.05.2026

STADT REGEN

Andreas Kroner
Erster Bürgermeister